Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates von 16.12.88 nach dem der Plan teilweise als Satzung aufgehoben werden soll.

Bottrop, den 16.12.1988

Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates von 16.12.88 nach dem der Plan im Zuge des Aufhebungsverfahrens ausgelegt werden soll.

Bottrop, den 16.12.1988

Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit von 22.12.89 bis 21.1.89 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 30.6.1989

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 20.2.90, durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 20.2.1990

Der Oberbürgermeister

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom ..... Az.: ..... werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den ..... Der Regierungspräsident
In Auftrag

Die Durchführung des Anzeigverfahrens zur Aufhebung ~~der genehmigten~~ textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 16.2.84 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 18.2.1984

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. städt. Baudirektor

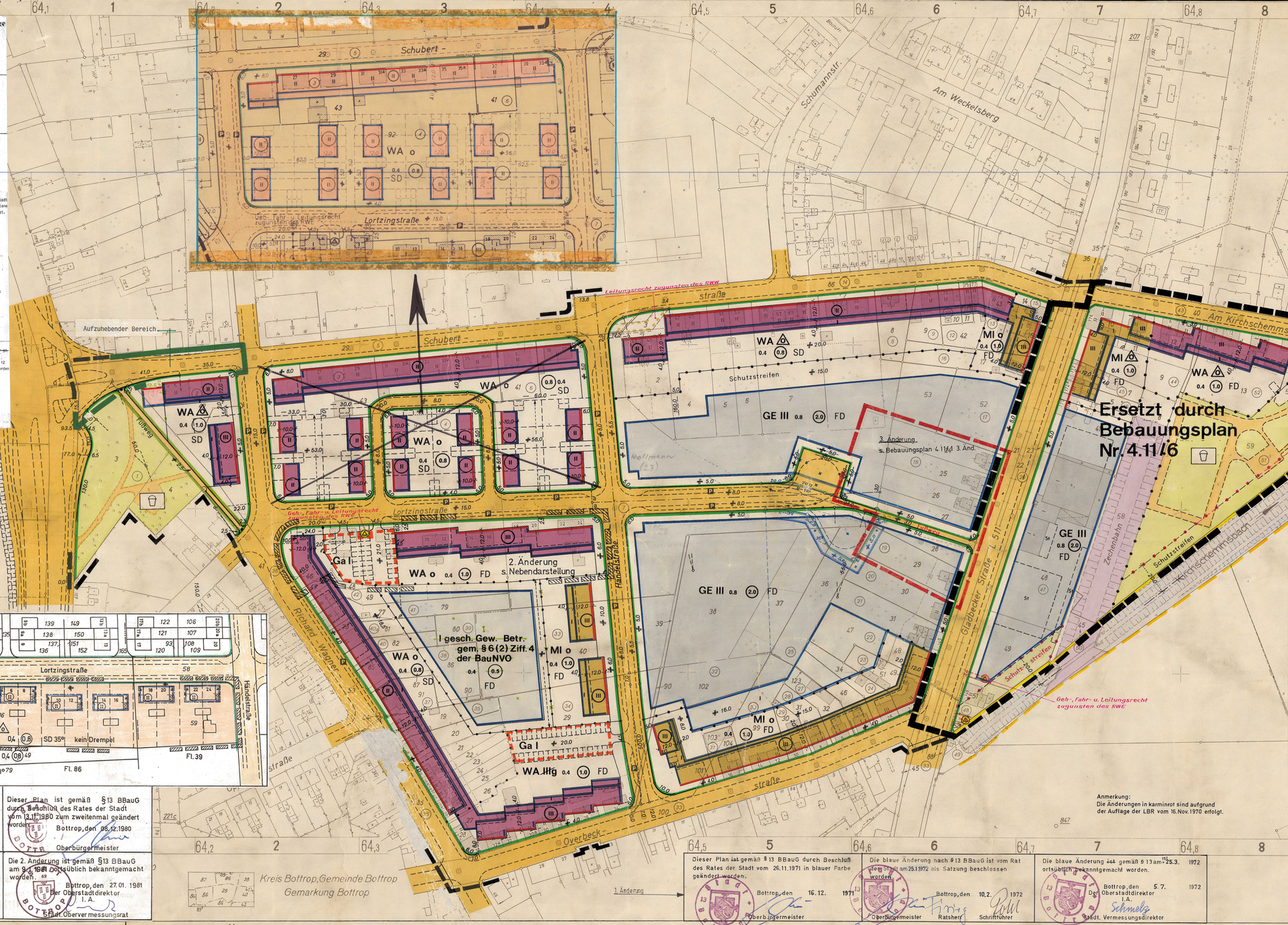

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 4.11/1 für den Bereich Kirchhellener Straße, Schubertstraße, Straße Am Kirchschemmsbach, Kirchschemmsbach, Overbeckstraße, Richard-Wagner-Straße

1. In den WA- und MI-Gebieten sind bei den Vordergebäuden folgende Dachneigungen vorgesehen:

   bei 2-geschossigen Gebäuden 38°
   bei 3-geschossigen Gebäuden 30°.

   Hiervon abweichend kann die Angleichung der Dachform an die des Nachbarhauses gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Dachneigungen ≦ 15° sind stehende Dachfenster verboten.

   1-geschossige Laden- und Garagenbauten sind flach einzudecken.

   Bei 2-geschossigen Vordergebäuden sind Drempel in einer Höhe bis höchstens 0,60 m - Rohbaumaß gemessen - bis Oberkante Fußpfette erlaubt.

2. Die max. Höhe des Erdgeschoßfußbodens ist bei 3-geschossigen Wohnbauten 1,20 m, bei 2-geschossigen 0,60 m über der zugehörigen anbaufähigen Verkehrsfläche. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus tiefbautechnischen Gründen eine andere Höhe erforderlich ist.

3. Garagen auf Baugrundstücken müssen massiv sein und sich in ihrer äußeren Gestaltung dem Hauptgebäude anpassen. Garagen auf Garagenhöfen müssen ebenfalls massiv und in ihrer äußeren Gestaltung einheitlich sein.

   Keller- und Tiefgaragen können zugelassen werden, wenn sie von der rückwärtigen Seite her erschlossen werden.

4. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinien bzw. Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Werden hinter den genannten Flächen Läden eingerichtet, ist eine Plattierung zulässig. Rampen sind in diesen Flächen verboten.

   Falls die Grundstücke eingefriedigt werden, sind an der Straßenbegrenzungslinie und an den seitlichen Grundstücksgrenzen, soweit sie zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie bzw. Baugrenze liegen, Einfriedigungen bis max. 0,60 m zulässig. Sie sind als Maschendraht oder offene Holzzäune auszubilden.

5. Der geplante Schutzstreifen zwischen dem GE- und WA-Gebiet südlich der Schubertstraße ist nach § 9 (1) 14 BBauG mit landschaftsgerechten Gehölzen in zwei Zonen als Strauch- und Baumzone anzupflanzen.

   Bauliche Anlagen entsprechend § 7 (3 + 4) BauONW sind in diesem Bereich zulässig.

Der textliche Teil ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Blatt Grundriß.

Der Rat der Stadt hat den vorstehenden Entwurf des textlichen Teiles gemäß § 2 Abs. 1 BBauG im öffentlichen Teil der Sitzung am 17. 10. 1969 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bottrop, den 17. October 1969

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Der textliche Teil zum Bebauungsplan Nr. 4.11/1 hat in der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1969 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 5. Februar 1970

Stadtd. Vermessungsdirektor

Anmerkung:
Die Änderungen in karminrot sind aufgrund der Auflage der LBR vom 16.Nov.1970 erfolgt.

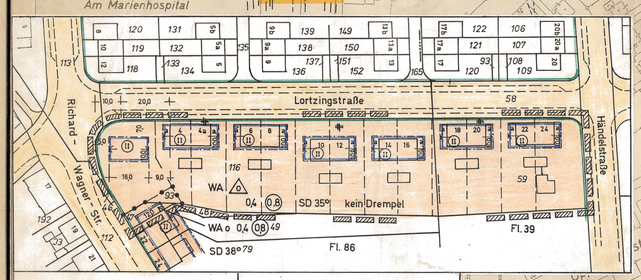

Nebendarstellung
2. Änderung
Bebauungsplan 4.11/1

Bereich 2. Änderung

Dieser Plan ist gemäß §13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13.11.1980 zum zweitenmal geändert worden.
Bottrop, den 08.12.1980
Oberbürgermeister

Die 2. Änderung nach §13 BBauG ist vom Rat der Stadt am 13.11.1980 als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 08.12.1980
Oberbürgermeister

Die 2. Änderung ist gemäß §13 BBauG am 9.1.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 27.01.1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 26.11.1971 in blauer Farbe geändert worden.
Bottrop, den 16.12.1971
Oberbürgermeister

Die blaue Änderung nach § 13 BBauG ist vom Rat der Stadt am 25.1.1972 als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 10.2.1972
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die blaue Änderung ist gemäß § 13 am 25.3.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 5.7.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Bebauungsplan 4.11/1

für den Bereich
Schubertstr., Straße „Am Kirchschemmsbach"
Kirchschemmsbach, Overbeckstr. und
Richard-Wagner-Str.

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung
Flur 39 40 85 86 87 88
Maßstab 1:1000

Grundriß

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Juli 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Straßenbahngleisachse

vorhandene Gebäude

lfd Nr. im Eigentümerverzeichnis

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Ref.Nr. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 /X2-1780) maßgebend.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Überbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 BauNVO

Überbaubare Fläche

- Wohnbaufläche
  - WS Kleinsiedlungsgebiet
  - WR reines Wohngebiet
  - WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
  - MD Dorfgebiet
  - MI Mischgebiet
  - MK Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
  - GE Gewerbegebiet
  - GI Industriegebiet

Zahl der Vollgeschosse

- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) zwingend festgesetzt

Wasserfläche

Schwimmbad

1.0 / 0.4 Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl

Der Planbereich unterliegt bergbaulichen Einwirkungen

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für Land und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Straßenverkehrsflächen Nr. 3
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1a
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 1b
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 1b
- Ga Garage Nr. 1a
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß §1103 BauONW

Trafo (Versorgungsfläche)

Kinderspielplatz

SD = Satteldach

FD = Flachdach

Fläche für die Beseitigung von Abwasser

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.70 (GV NW 1970 S. 299) u. § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 27.1.70 (GV NW S. 96)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß
Blatt textlichem Teil
Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Anlage: Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat	Stadtplanungsamt	Tiefbauamt
Stadtbaurat	Städt. Baudirektor	Städt. Oberbaurat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 8. Sept. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 17.Okt.1969 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 3. November 1969
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. Nov. 1969 bis 10. Dez. 1969 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 15. Dez. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsoberamtmann

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 14.7.1970 beschlossen worden.
Bottrop, den 20. Juli 1970
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 14.7.1970, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 20. Juli 1970
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Az.: 4-2160-68
Die ~~Zustimmung und die~~ gutachtliche Äußerung ~~sind~~ ist zu diesem Bebauungsplan am 25.6.68 ~~bzw. am~~ erteilt worden.
Essen, den 3.7.1968
Der Verbandsdirektor
I.A.
L.S. gez. Hilderbrandt
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 16.11.1970 (Az.: 35.21.2-25) genehmigt worden.
Essen, den 17.11.1970
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
gez. Heick

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 19.12.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 21.12.1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Obervermessungsrat
Städt. ~~Vermessungsdezernent~~

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes